



S a t z u n g

**Fassung nach Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
06.03.2017**

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck der Gesellschaft	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Beirat	5
§ 8 Besondere Vertreter	6
§ 9 Abteilungen	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Abstimmungen und Wahlen	7
§ 12 Protokoll	8
§ 13 Musiktage und UPGRADE	8
§ 14 Ehrenamtlichkeit	8
§ 15 Ehrenmitgliedschaft	9
§ 16 Auflösung der Gesellschaft	9

§ 1

Name und Sitz

Der Verein – nachstehend kurz als „Gesellschaft“ bezeichnet – führt den Namen „Gesellschaft der Musikfreunde Donaueschingen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und besteht in rechtsfähiger Form

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der VR 61 0113 eingetragen.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, insbesondere durch Veranstaltung regelmäßiger Konzerte und Theateraufführungen für Donaueschingen und Umgebung. Es sollen hierbei im Rahmen der Konzerte weiten Kreisen der Bevölkerung hervorragende Werke der Tonkunst aus alter und neuer Zeit durch gute Orchester, Kammerorchester und Solisten zugänglich gemacht werden. Außerdem ist es Aufgabe der Gesellschaft, junge Künstler aus Donaueschingen und Umgebung zu fördern.

Die Gesellschaft veranstaltet ferner alljährlich die „Donaueschinger Musiktage“ und das Festival UPGRADE.

Der „Kleinkunstkreis“, „die neue reihe“ und die Abteilung „Kinder & Jugend“ als Abteilungen der Gesellschaft, haben ihren eigenen, speziellen Aufgabenbereich, der dem Zweck des Gesamtvereins dienlich ist.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Erhebt ein Mitglied des Vorstands Einwendungen, entscheidet der Vorstand über den Beitritt. Es gibt keine gesonderte Mitgliedschaft in den Abteilungen.

Satzung

2. Auch juristische Personen können Mitglied der Gesellschaft sein.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Ehegatten, Schüler, Jugendliche in der Ausbildung, Studierende und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus können für besondere Fälle der Vorstand und der Beirat Beitragsermäßigungen festsetzen.
5. Vorstand und Beirat sind ermächtigt, durch Beschluss den Mitgliedern an den Veranstaltungen der Gesellschaft ermäßigte Preise einzuräumen.
6. Daten der Mitglieder dürfen im Rahmen der Mitgliederverwaltung gespeichert werden. Sie dürfen an Dritte nur im Rahmen der Vereinsverwaltung weitergegeben werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden. Wird diese Form oder diese Frist nicht eingehalten, so läuft die Mitgliedschaft das folgende Geschäftsjahr weiter.
 - b) Durch Ausschluss, über den der Vorstand beschließt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen diesen Beschluss die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzurufen. Ein Ausschließungsgrund ist u.a. ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und zu begründen.
 - c) Durch Tod.

In allen Fällen des Ausscheidens ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
8. Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Abteilungen
- d) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand *)

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Pressewart, einem Vertreter der Stadt Donaueschingen, in der Regel der Leiter des Amtes für Kultur, Tourismus und Marketing der Stadt Donaueschingen, und einem Vertreter des Fürstenhauses. Der Vertreter der Stadt ist zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft.
Die dem Verein angegliederten Abteilungen haben jeweils einen Abteilungsleiter, der kraft Amtes Mitglied des Vorstandes ist, falls er nicht schon Vorstandsmitglied ist.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Davon abweichend werden die Vertreter der Stadt und des Fürstenhauses von Fall zu Fall vom Oberbürgermeister der Stadt Donaueschingen bzw. von S.D. dem Fürsten bestellt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Beschlüsse, die der Vorstand mit dem Beirat gemeinschaftlich fasst. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft vor.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den in § 6 Ziffer 1 genannten Personen. Die übrigen Vorstandsmitglieder dürfen nur vertreten, wenn die in § 6 der Satzung vorgenannten Mitglieder verhindert sind.
5. Der Vorstand wird schriftlich durch den Präsidenten oder den Geschäftsführer zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Hauptkassier hat die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen einzuziehen und in der vom Vorstand bestimmten Weise zu verwalten. Auszahlungs- und

Satzung

Überweisungsanforderungen, welche die Gesellschaft betreffen, bedürfen nur einer Unterschrift. Die jeweilige Kontobevollmächtigung kann nur durch den Präsidenten bestimmt werden. Der Zahlungsverkehr selbst kann bargeldlos und elektronisch erfolgen. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Hauptkassier die Jahresrechnung zu stellen und sie dem Vorstand vorzulegen. Falls Spenden nicht direkt zuordenbar sind, fallen sie dem Gesamtverein zu.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird es für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzt. Die Zuwahl erfolgt durch die übrigen Vorstandsmitglieder.

*)

Wenn im Folgenden von einem männlichen Mitglied die Rede ist, sind grundsätzlich Männer und Frauen gemeint.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus 8 – 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Sein Amt erlischt mit der Wahl des neuen Beirats.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Der Beirat soll insbesondere bei der Programmgestaltung und bei solchen Angelegenheiten mitwirken, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
3. Dem Beirat gehören ferner als ständige Mitglieder der Oberbürgermeister der Stadt Donaueschingen sowie die Ehrenpräsidenten an.
4. Der Beirat ist im Bedarfsfall, jedoch mindestens zweimal jährlich, durch den Präsidenten oder einen seiner Vertreter schriftlich zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen.

Auf Antrag von zwei Beiratsmitgliedern muss der Vorstand eine solche gemeinschaftliche Sitzung einberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder oder vier Beiräte anwesend sind. Bezüglich der Abstimmung gilt das zu § 6 Ziff. 5 Gesagte entsprechend.

§ 8

Besondere Vertreter

Um den Abschluss von Verträgen mit Konzert- und Theateragenturen, Orchestern, Theaterensembles und Solisten möglichst beweglich zu gestalten, wird der Geschäftsführer für diesen Geschäftskreis zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellt.

Im Innenverhältnis ist der besondere Vertreter verpflichtet, sich an etwaige Weisungen des Vorstandes zu halten und diesen über den Abschluss von Verträgen alsbald zu informieren.

§ 9

Abteilungen

1. Der „Kleinkunstkreis“, „die neue reihe“ und „Kinder & Jugend“ sind Abteilungen des Gesamtvereins und unterstehen diesem.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter sind kraft Amtes Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen sind berechtigt und verpflichtet, eigene Abteilungskassen selbständig zu führen und eine eigene Abrechnung zu erstellen. Die Abteilungskassen werden vom Abteilungskassier geführt und jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung benannt werden, überprüft.
4. Die Programm- bzw. Konzertplanung bleibt den Abteilungen selbst überlassen. Die Abteilungsleiter haben ihre Programm- und Kostenübersicht dem Vorstand im Voraus vorzulegen.
5. Sollten sich Änderungen im Programm und der Kostenübersicht ergeben, ist der Vorstand zu informieren.
6. Für die Rechtsgeschäfte der Abteilungsleiter mit über EUR 3.000,00 ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und muss einberufen, wenn mindestens 10 % die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstands und des Beirats
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Kassenführung
 - d) die Entlastung des Vorstands und des Beirats
 - e) die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g) Satzungsänderungen

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichzeit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsposten werden in getrennten Wahlgängen besetzt. Die Wahlen können per Akklamation vorgenommen werden, wenn nur jeweils ein Kandidat zur Wahl ansteht. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn es ein Mitglied beantragt. Der Beirat kann „en bloc“ gewählt werden. Geheime Wahlen werden durchgeführt, wenn sich mehr als 12 Kandidaten bewerben.
3. Bei der Wahl des Präsidenten gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ist das nicht der Fall, gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl bei mehr als einem Kandidaten ist geheim durchzuführen; bei nur einem Kandidaten ist geheim zu wählen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Der Beschluss über die Auflösung der „Gesellschaft“ bedarf einer 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Falls die Auflösung der Gesellschaft beantragt wird, ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12

Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstands, des Vorstands mit Beirat und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die ordnungsgemäße Berufung der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festzustellen sind. Protokollführer ist der Pressewart oder ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind fortlaufend zu verwahren.

§ 13

Musiktage und UPGRADE

Die Aufgaben im Zusammenhang mit den Donaueschinger Musiktage und dem Festival UPGRADE werden in der Regel vom Leiter des Amtes für Kultur, Tourismus und Marketing der Stadt Donaueschingen nach Weisungen der Stadt und des Präsidenten der Gesellschaft wahrgenommen.

§ 14

Ehrenamtlichkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Lediglich dem Geschäftsführer und dem Hauptkassier kann eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit bewilligt werden, soweit diese einen Umfang annimmt, dass eine unentgeltliche Mitarbeit billigerweise nicht zugemutet werden kann. Darüber, ob und in welcher Höhe in diesem Fall eine Vergütung zu leisten ist, entscheidet der übrige Vorstand.

§ 15

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Hierfür ist gleichfalls der Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donaueschingen, welche das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kulturelle oder kirchliche Zwecke, insbesondere für musikalische und volksbildende Veranstaltungen zu verwenden hat.

Donaueschingen, 06. März 2017